



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.095-2c/69
Gesetzesbeschluß des N.ö. Land-
tages vom 14. November 1968 über
die Mindestpflanzabstände für
Kulturpflanzen von fremden Grund-
stücken.

Zu Zl. 102 ex 1968
vom 14. November 1968

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 10. JAN. 1969
Zl. 102/2 - Fr. Aussch. J. M.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1968 über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Die Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts wird erweisen, ob es sich bei der im § 5 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses geregelten Verwaltungsaufgabe nicht um eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

10. Jänner 1969
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagskol

~~10. JAN. 1969~~